



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.129/2
vom 18. April 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen - 2018'

Am 9. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 20. April 2018 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 18. April 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Bernadette VIGNERON, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. April 2018 abgegeben.

^(*) Durch E-Mail vom 12. März 2018.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 19

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Artikel 91*duodequadrages* bis 91*quadrages*ter“ durch die Wörter „Artikel 91*undequadrages* bis 91*quadrages*quater“ zu ersetzen.

Artikel 37

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Artikel 61.1-61.9“ durch die Wörter „Artikel 61.1 bis 61.10“ zu ersetzen.

Artikel 38 und 41

1. Laut des entworfenen Artikels 61.1 Absatz 2 ist unter „hochbegabte Schüler“ „die Schüler, die in mindestens drei Begabungsbereichen einen Intelligenzquotienten von 130 aufweisen“ zu verstehen.

Eine fachkundige Einrichtung erstellt ein Gutachten, das einen Intelligenzquotienten von mindestens 130 in mindestens „drei Begabungsbereichen“ bescheinigt (entworfener Artikel 61.4 Absätze 2 und 3).

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Der Begriff „Begabungsbereich“ wird jedoch nicht im Dekretvorentwurf bestimmt. Im Kommentar zu dem Artikel wird auch nicht verdeutlicht, was unter „Begabungsbereich“ zu verstehen ist.

Der entworfene Artikel 61.1 Absatz 2 ist also in diesem Punkt zu ergänzen.

Darüber befragt, hat die beauftragte Beamtin die folgende Definition des Begriffs „Begabungsbereich“ vorgeschlagen:

„Begabungsbereiche: Bereiche, in denen Begabungen wie logisch-mathematische, sprachliche, visuell-räumliche Denkfähigkeiten, musische und motorische Fähigkeiten sowie Merkfähigkeit und die Geschwindigkeit, mit der Daten verarbeitet werden, besonders ausgeprägt sind; Begabung wird hierbei als Potenzial für hohe Leistung beschrieben;“.

2. Wie zum Beispiel in dem entworfenen Artikel 61.4 Absatz 2 Nr. 2 sind in dem entworfenen Artikel 61.1 Absatz 2 Nr. 1 die Wörter „von 130“ durch die Wörter „von mindestens 130“ zu ersetzen.

Artikel 46

1. Im entworfenen Artikel 61.9 Absatz 1 sind die Wörter „der Artikel 24 § 1 und 79 § 1“ durch die Wörter „der Artikel 24 § 1 und 49 § 1“ zu ersetzen.

2. Im entworfenen Artikel 61.9 Absatz 2 sind die Wörter „gemäß Artikel 3“ durch die Wörter „gemäß Artikel 61.3“ zu ersetzen.

Artikel 47

Im entworfenen Artikel 61.10 sind die Wörter „gemäß Artikel 2 Nummer 2“ durch die Wörter „gemäß Artikel 61.2 Nr. 2“ zu ersetzen.

Artikel 104

In Paragraph 2 Absatz 2 *in fine* des entworfenen Artikels 48 wird ein impliziter Abweisungsmechanismus eingeführt, der zur Folge hat, dass keine ausdrückliche Begründung für diese „Entscheidung“ formuliert werden kann, was im Hinblick auf das Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ nicht annehmbar ist.

Artikel 106

Es gibt zwei Artikel 107 in den Kapiteln 18 und 19 des Vorentwurfs. Kapitel 18 des Vorentwurfs enthält hingegen keinen Artikel 106.

In Kapitel 18 des Vorentwurfs sind die Wörter „Art. 107“ also durch die Wörter „Art. 106“ zu ersetzen.

Artikel 132

Die Wörter „ein Koordinator“ und „ein Koordinator, ein Zweigstellenleiter“ sind durch die Wörter „der Leiter oder ein Koordinator“ bzw. „der Leiter, ein Koordinator oder ein Zweigstellenleiter“ zu ersetzen.

Artikel 135

1. Die Artikel 50 und 51 des Vorentwurfs werden am 1. September 2010 wirksam.

Der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zufolge ist die Nichtrückwirkung der Gesetze eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zur Folge hat, dass der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinn beeinflusst wird oder dass Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äussern, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt.

Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, zu prüfen, ob diese Bedingungen im vorliegenden Fall eingehalten sind, damit die erwogene Rückwirkung annehmbar ist.

2. Gemäß dem, was in der Begründung steht, sind in Artikel 135 Nr. 2 die „Artikel 132 und 133“ und nicht die „Artikel 131 und 132“ zu erwähnen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger Wimmer, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY